



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herr

Holger Kramer

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Antwortschreiben –

Bezug: Ihr Antrag vom 27.08.2023, hier eingegangen am 28.08.2023,
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1850 IFG
Datum: Berlin, 05.10.2023
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Kramer,

mit E-Mail vom 27.08.2023 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

- „
- Anzahl der bewilligten Maßnahmen (bereinigt um ggf. durchgeführte Widerrufe und Rücknahmen)
 - Durchschnittliche Bearbeitungszeit (von Antragstellung beim Land bis Bewilligung)
 - Bewilligte Bundesmittel seit 2021
 - abgerufene Bundesmittel seit 2021
 - Mittelabfluss in Prozent

Auf Ihrer Website haben Sie im Juli 2023 folgendes verkündet:

"Seit Programmstart im Jahr 2021 wurden 2.250 Maßnahmen bestätigt. Dafür hat das BMDV bereits Mittel in Höhe von circa einer Milliarde Euro für Investitionen bis einschließlich 2023 zur Verfügung gestellt.[...] Damit die Mittel schnell und unbürokratisch fließen können, soll die Prüfung der angemeldeten Maßnahmen durch den Bund höchstens einen Monat dauern."

Der erste o.g. Satz wurde mittlerweile von Ihnen gelöscht.

Bitte nehmen Sie in Bezug auf meine Anfrage Stellung zu den tatsächlich





Seite 2 von 3

bewilligten Anträgen und Mittel und der tatsächlichen Bearbeitungsdauer.
..

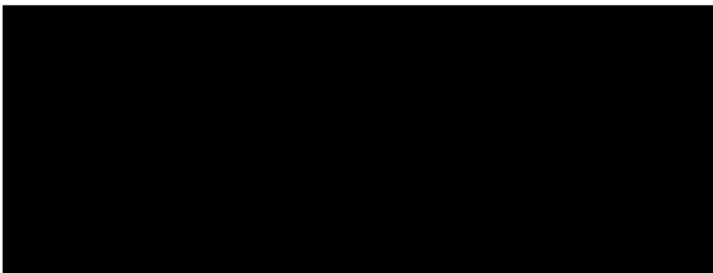
Bezugnehmend auf Ihren Antrag teile ich Folgendes mit:

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht insoweit, als er die uns vorliegende Auflistung der Anzahl und Summe der beantragten und bestätigten Maßnahmen betrifft. Im Anhang übersende ich Ihnen diese Auflistung.

Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass Die Verwaltungsvereinbarung zum Sonderprogramm "Stadt und Land" (VV SP „S&L“) die Grundlage und Rahmen für die Verteilung der Finanzhilfen des Bundes bildet. Ausgestaltung und Festlegung der Fördermodalitäten übernehmen die Länder in Eigenverantwortung und entscheiden hier in eigenem Ermessen, ob und inwieweit die Bandbreite der Fördermöglichkeiten der Verwaltungsvereinbarung genutzt wird. Die landeseigenen Förderbedingungen regeln letztlich die Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme. Gemeinden und Gemeindeverbände können Ihre Anträge an die jeweiligen Ansprechpartner auf Landesebene senden. Daher ist eine allgemeine Aussage zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit nicht möglich und müsste beim jeweiligen Land erfragt werden.

Sollten Sie diese Auskunft in Form eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides wünschen, bitte ich um Mitteilung einer ladungsfähigen Postanschrift bis zum 29.10.2023. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Seite 3 von 3

Anlagen: Auflistung der Anzahl und Summe der beantragten und bestätigten Maßnahmen

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>